

Synopse

Änderung des Steuergesetzes (StG): Entschädigung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **640.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
1.10.5. Ablieferung und Aufteilung	1.10.5. <u>Mitwirkungsentschädigung</u>, Ablieferung und Aufteilung
<p>§ 201 Mitwirkungsentschädigung</p> <p>¹ Für die Mithilfe bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen sowie für den Bezug und die Ablieferung der Staatssteuer erhalten die Politischen Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl Steuerpflichtiger gemäss Steuerrevisions-tabelle und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommen.</p> <p>² Soweit die Gemeinde bei der Veranlagung natürlicher Personen mitwirkt, wird eine zusätzliche Entschädigung vergütet, deren Höhe der Regierungsrat festlegt.</p>	<p>¹ Für die Mithilfe bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen sowie für den Bezug und die Ablieferung der Staatssteuer erhalten die Politischen Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden Staatssteueranteil abdeckt. Dieser Kostenansatz wird regelmässig durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl Steuerpflichtiger gemäss Steuerrevisions-tabelle überprüft. Diese Entschädigung umfasst auch eine Kompetenz- und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommen <u>Die Kosten zur Führung eines Gemeindesteueramtes werden auf der Veranlagungs-Grundlage eines durchschnittlichen Kostensatzes entschädigt, der Steuerpflichtigen sowie für den Bezug und die Ablieferung der Staatssteuer erhalten die Politischen Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden Staatssteueranteil abdeckt. Dieser Kostenansatz wird regelmässig durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl Steuerpflichtiger gemäss Steuerrevisions-tabelle überprüft. Diese Entschädigung umfasst auch eine Kompetenz- und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommen</u> <u>Leistungs-komponente, die durch den Regierungsrat festgelegt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>³ Einer Gemeinde, welche die Aufgaben gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag nicht umfassend erledigt, den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet.</p>	<p>³ Einer Gemeinde, welche die Aufgaben gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag nicht umfassend erledigt, den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet <u>mangelhaft erfüllt, erfolgt eine Kürzung der entsprechenden Entschädigung. Die Kürzung erfolgt in der Form eines rechtsmittelfähigen Entscheids der Steuerverwaltung. Die betroffene Gemeinde ist vor Erlass des Entscheids anzuhören.</u></p> <p>⁴ Die Zusammenarbeit von Gemeinden in Form von Gemeindeverbänden wird durch den Kanton gefördert.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	<p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Der Präsident des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>